

Vorschläge zur Verwaltungsgliederung und Sachgebietszuweisung und zur Änderung der Verwaltungsgliederung und / oder der Sachgebietszuweisung sind nach § 65 Abs. 3 Satz 1 GO der Ratsversammlung vorzulegen, die diesem Vorschlag nach Satz 2 widersprechen kann.